



Betriebs- und Freizeitsportverband Nordharz e.V.

S A T Z U N G

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Betriebs- und Freizeitsportverband Nordharz e. V.,

in Folge BFSVN genannt.

Der BFSVN hat seinen Sitz in Goslar. Er ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der BFSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können Ehrenamtspauschalen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand gewährt werden (näheres siehe Finanzordnung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der BFSVN bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.

Zweck des BFSVN ist die Förderung des Betriebs- und Freizeitsport als Breiten- und Ausgleichssport.

Der BFSVN will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder ihn aus anderen Gründen nicht ausüben würden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- -Die Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes in den Sparten Tischtennis, Schießen und Bowling
- -Gewährung eines Versicherungsschutzes für die angeschlossenen Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BFSVN ist Mitglied des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e.V. (LBSVN) im Deutschen Betriebssportverband e.V. (DBSV). Der BFSVN kann sich im Rahmen der Satzung und der Vorgaben des LBSVN weiteren Sportverbänden anschließen. Der BFSVN regelt im Einklang mit der Satzung des Landesbetriebssportverbandes seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder wird durch die Mitgliedschaft im BFSVN nicht berührt. Eine Mitgliedschaft im BFSVN begründet nicht die gegenseitige Haftung der Verbandsmitglieder oder des BFSVN für Verbindlichkeiten.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BFSVN werden durch die vorliegende Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

1. Geschäftsordnung
2. Versammlungsordnung
3. Finanzordnung
4. Reisekostenordnung
5. Rechtsordnung
6. Ehrenordnung
7. Spielordnungen
8. sonst. Ordnungen

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im BFSVN kann jede Betriebssportgemeinschaft (BSG) und jede Freizeitsportgemeinschaft (FSG), die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des BFSVN hat, durch formlosen Antrag erwerben. Ebenfalls können BSGen und FSGen aus Orten, die zu keinem Kreisverband gehören, Mitglied im BFSVN werden.

Als Mitglieder können auch Einzelpersonen vom Vorstand aufgenommen werden, sofern dies im Interesse des Verbandes liegt.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden gemäß der Ehrenordnung ernannt. Sie können zu Veranstaltungen des BFSVN eingeladen werden.

§ 8 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ein derartiger Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende

Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides zu.

Über die Beschwerde wird nach der Rechtsordnung entschieden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten jeweils zum Jahresende,
2. durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes oder durch Urteil eines Sportgerichtes (siehe auch § 10 der Satzung),
3. durch Auflösen des Verbandes,
4. durch Tod eines Einzelmitgliedes (Einzelperson).

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BFSVN unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9.2) kann nur dann erfolgen, wenn:

1. die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
2. das Mitglied seinen dem BFSVN gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, nicht nachkommt,
3. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
4. das Urteil eines Sportgerichts zum Ausschluss vorliegt,
5. das Urteil eines Sportgerichts nicht befolgt wird.

Vor Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BFSVN sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und den Ordnungen zu nutzen,
2. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlussfassungen des Verbandstages teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des BFSVN zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des BFSVN zu handeln,
3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. die geforderte Bestandserhebung sorgfältig auszufüllen und fristgerecht abzugeben,
5. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten grundsätzlich die im BFSVN und im LBSVN bestehenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, es sei denn, dass ordentliche Gerichte zur Entscheidung herangezogen werden müssen,
6. für Ansprüche des BFSVN an seine mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieder zu haften.

ORGANE DES VERBANDES

§ 13 Organe des BFSVN

Verbandsorgane sind:

1. der Verbandstag (Mitgliederversammlung),
2. die Arbeitstagung,
3. der Vorstand,

4. der erweiterte Vorstand,
5. das Sportgericht,
6. die Kassenprüfer.

VERBANDSTAG/ARBEITSTAGUNG

§ 14 Zusammentritt und Vorsitz

1. VERBANDSTAG

Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstes Organ des BFSVN ausgeübt. Jede BSG und jede FSG verfügt über eine Stimme, soweit keine Beitragsrückstände vorliegen. Weiterhin haben die Vorstandsmitglieder des BFSVN eine Stimme. Grundsätzlich sind Stimmen übertragbar.

Der ordentliche Verbandstag ist in jedem geraden Kalenderjahr durchzuführen. Er ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Rundschreiben einzuberufen. Anträge sind zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2. ARBEITSTAGUNG

Die Arbeitstagung kann in jedem ungeraden Kalenderjahr durchgeführt werden, wenn wichtige Informationen der Mitglieder oder weitere Entscheidungen herbeigeführt werden sollten. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Rundschreiben einzuberufen. Anträge sind zwei Wochen vor der Arbeitstagung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

Außerordentliche Verbandstage können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 % der unmittelbaren Mitglieder unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen einberufen werden. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen.

Den Vorsitz des Verbandstages und der Arbeitstagung führt der Verbandsvorsitzende. Es gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

§ 15 Aufgaben

1. VERBANDSTAG

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Dem Verbandstag obliegt:

1. Wahl des Vorstandes (siehe Satzung § 17),

2. Wahl der Kassenprüfern (siehe Finanzordnung Ziffer 7.2),
3. Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes (siehe Rechtsordnung § 4),
4. Bestätigung der von den Fachpartenversammlungen gewählten Fachwarte,
5. Festlegung der Beitragshöhe,
6. Festlegung der Höhe der Ehrenamtszuschüsse
7. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
8. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
9. Satzungsänderungen,
10. Genehmigung des Haushaltsplans,
11. Bestätigung aller Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. ARBEITSTAGUNG

Der Arbeitstagung obliegen Grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie dem Verbandstage. Sie können jedoch durch die Einladung auf Teilbereiche begrenzt werden.

§ 16 Tagesordnung

1. VERBANDSTAG

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sollte folgende Punkte umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
3. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
4. Rechenschaftsbericht der Fachwarte,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahlen,
7. Anträge.

2. ARBEITSTAGUNG

Die Tagesordnung der Arbeitstagung wird je nach Anlass aufgestellt.

VORSTAND / ERWEITERTER VORSTAND

§ 17 Vorstand

Der Vorstand des BFSVN setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. dem Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter den Verband vertritt.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand gem. § 17 und den Fachwarten zusammen.

Die Fachwarte werden in den Fachspartenversammlungen von den BSG- und FSG-Vertretern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In Fachspartenversammlungen hat jede BSG und FSG eine Stimme.

Für Fachsparten, in den keine Spartenversammlungen stattfinden, kann ein Fachwart vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 19 Personalunion

Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich.

Ausnahmen: Die Ämter des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Kasswartes können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Bei Personalunion hat jedes Vorstandsmitglied bei Beschlussfassung eine Stimme.

§ 20 Pflichten und Rechte

1. Aufgaben

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand haben die Geschäfte des Verbandes nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Verbandstages zu führen. Die Vorstandsmitglieder sind von dem § 181 BGB befreit und haften nicht für Verbindlichkeiten gegenüber dem BFSVN.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Vertreter bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen.

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet den Verbandstag sowie Sitzungen des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke. Er hat weiterhin Unterschriftsvollmacht für die Bankgeschäfte des BSVN gemäß Finanzordnung.

2. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftwart ist für den Schriftverkehr und für die Protokollführung auf dem Verbandstag und in den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.
4. Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte gemäß Finanzordnung des Verbandes verantwortlich.
5. Der Pressewart ist für alle Veröffentlichungen in der Presse verantwortlich.
6. Die jeweiligen Fachwarte sind für alle Veranstaltungen ihrer Sparte, die vom BFSVN durchgeführt werden, verantwortlich. Sie unterstützen den Vorstand bei allen Entscheidungen, die im weitesten Sinne die sportlichen Belange des BFSVN betreffen. Sie vertreten den Verband bei entsprechenden Versammlungen des LBSVN.

SPORTGERICHT

§ 21 Die Aufgaben und Pflichten des Sportgerichtes

Die Aufgaben und Pflichten des Sportgerichtes sind in der jeweils gültigen Fassung der Rechtsordnung des BFSVN festgelegt.

KASSENPRÜFER

§ 22 Aufgaben und Pflichten der Kassenprüfer

Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gemäß § 16.3 dem Verbandstag. Näheres regelt die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Verfahren bei der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt ist (Ausnahme bilden der Verbandstag und die Mitgliederversammlung gem. § 14).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gemäß Versammlungsordnung gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für eine Verbandsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten notwendig; erforderlich ist, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der Stimmberechtigten anwesend, so ist der Verbandstag innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Verbandes

Einnahmen des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten, dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Goslar, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 27 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.

§ 28 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30.08.2017 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind damit ungültig.

Goslar, 30.08.2017